

### Das galizische Moratorium.

Von Handelskammersekretär Professor Dr. Karl Wrabetz.

Die Moratoriumsverordnung für Galizien und die Bukowina vom 28. Dezember 1916 läuft am 30. Juni d. J. ab. Durch diese Verordnung wurde im wesentlichen die generelle Stundung privatrechtlicher Geldforderungen aufrecht erhalten und nur ein individueller Abbau in Form der richterlichen Aufhebung der gesetzlichen Stundung im einzelnen Falle über Antrag des Gläubigers vorgesehen. Die besondere Berücksichtigung, der die galizischen Wirtschaftsverhältnisse durch militärische Vorkehrungen ausgesetzt waren, ließen es als gerechtfertigt erscheinen, daß in der Verordnung vom Dezember 1916 nicht die Form des generellen Abbaues des Moratoriums gewählt, sondern dem Gläubiger aufgelastet wurde, den Beweis der Zahlungsfähigkeit seines Schuldners anzubieten und auf dieser Grundlage eine teilweise Begleichung seiner Forderung herbeizuführen. Dieser Abbauapparat wurde durch die Verordnung vom Jahre 1916 insoferne zugunsten des Gläubigers ausgestaltet, als die Erhebungen über die Zahlungsfähigkeit des Schuldners seither von amtswegen vorzunehmen sind. Unter Voraussetzung eines dem Gläubiger günstigen Ergebnisses dieser Erhebungen konnten gegen Schuldner im Oberlandesgerichtsprengel Lemberg zwei Teilbeträge von je 10 Prozent, gegen andere Schuldner zwei Teilbeträge von höchstens je 20 Prozent des ursprünglichen Forderungsbetrages, jedoch nicht vor dem 31. März und 30. Juni d. J. zahlbar gestellt werden. Es wird nun im Justizministerium darüber beraten werden, welche Maßnahmen für die Zeit nach dem 30. Juni d. J. zu treffen wären. Von den Vertretern des Kreditorenvereines und der Handelskammern wird rückhaltlos zugegeben, daß die bisherige Abbaumethode, trotzdem ihre Anwendung einen besonderen Entschluß des Gläubigers voraussetzt und ein beträchtliches Risiko in sich birgt, in manchen Fällen nicht wirkungslos geblieben ist. Es ist aber verständlich, daß diese Abbaumethode auf die Dauer nicht befriedigend kann und daß nur ein, wenn auch in bescheidenem Ausmaß gehaltener genereller Abbau der Herstellung eines geordneten Zahlungsverkehrs dienlich sein kann. Insbesondere erscheint nunmehr nach dreijähriger Dauer des gesetzlichen Moratoriums für Galizien und die Bukowina ein genereller Abbau für den Oberlandesgerichtsprengel Krakau als eine auch durch Kreditrückfichten gebotene Maßregel, die umso unbedenklicher wäre, als der Schuldner für die fälligen Abbauquoten die richterliche Stundung in Anspruch nehmen könnte. Im Kreise der österreichischen Kammern hat es an Stimmen nicht gefehlt, welche schon jetzt eine vollkommene

Gleichstellung Galiziens mit den anderen kriegsbedrohten Teilen Oesterreichs als vollkommen gerechtfertigt erklärten. Gegenüber diesem Standpunkte ist der Antrag auf Einführung eines mäßigen generellen Abbaues für den Krakauer Sprengel und Beibehaltung der individuellen Abbaumethode für das übrige Geltungsgebiet der Verordnung, insbesondere für Ostgalizien, gewiß als äußerst maßvoll und in den Verhältnissen begründet zu bezeichnen. Die Vertreter der galizischen Interessenten, insbesondere die politischen Mandatäre, bekämpfen selbst diese maßvollen Anträge und wünschen durchwegs die Fortsetzung der bisherigen, individuellen Abbaumethode, wofür, namentlich was Westgalizien anbelangt, irgendwie stichhältige Argumente nicht ins Treffen geführt werden können. Es scheint deshalb zweifelhaft, ob mit der Verwirklichung des von den Interessenten Galiziens vertretenen Standpunktes den geschäftlichen Interessen dieses Landes gebient sein könnte.